



Finanzordnung

PRÄAMBEL

Der Vorstand erlässt satzungsgemäß die Finanz- und Beitragsordnung. Dabei werden die dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegenden Bestimmungen vollständig berücksichtigt.

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Deckung der Verwaltungsaufwände Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Lizenzgebühren. Er nimmt Fördergelder, Spenden, Zuschüsse und weitere Gelder wie z.B. Einnahmen aus Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Start- und Meldegebühren, Werbeeinnahmen) ein.

Die Ordnung regelt die finanziellen Aktivitäten des Vereins. Die Finanz- und Beitragsordnung ist ein der Satzung nachgeordnetes Regelwerk.

Auszüge der Finanz- und Beitragsordnung können als Einzelordnungen vom Vorstand beschlossen werden, z.B. als Beitragsordnung.

Die Finanzordnung umfasst folgende Bereiche:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Vergütungsordnung
4. Turniersport-Förderung



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der monatliche Beitrag beträgt derzeit für

- Erwachsene über 18 Jahre 16,00 Euro
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 8,00 Euro

Für Schüler und Studenten wird bis zum abgeschlossenen 25. Lebensjahr - gegen Nachweis - ein ermäßigter Beitrag von monatlich 8,00 Euro gewährt. Als Nachweis ist eine Kopie des Schüler- oder Studentenausweises unaufgefordert einzureichen. Liegt der Nachweis nicht bis spätestens 31.01., 30.04., 31.07. bzw. 31.10. jeden Jahres vor, wird ohne vorherige Ankündigung der normale Erwachsenenbeitrag für das jeweils lfd. Beitragsquartal erhoben.

Für Fördermitglieder beträgt der monatliche Beitrag 5,00 Euro.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für Erwachsene über 18 Jahre 20,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit von Beiträgen und Aufnahmegebühren

Laufende Beiträge werden jeweils vierteljährlich im Voraus zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und zum 01. Oktober eines jeden Jahres fällig.

Bei Eintritt im laufenden Jahr sind die Beiträge für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.

§ 4 Zahlungsweise

a) Teilnahme am Lastschriftverfahren

Grundsätzlich wird der Beitrag für alle Mitglieder durch Lastschrift erhoben, wobei fällige Beiträge in der Regel Mitte Februar, Mitte Mai, Mitte August und Mitte November eingezogen werden, die Aufnahmegebühr zeitgleich mit der ersten Lastschrift des Mitgliedsbeitrags. Dazu unterzeichnet das Mitglied ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch Nichteinlösung vorgelegter Lastschriften und durch Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds und sind dem Verein zu erstatten. Daher sind Änderungen der Bankverbindung unaufgefordert bis spätestens Ende Januar, Ende April, Ende Juli bzw. Ende Oktober dem TSC mitzuteilen.

b) Selbstzahlung

In begründeten Fällen wird die Selbstzahlung der Beiträge gestattet. Selbstzahler haben in eigener Verantwortung für rechtzeitigen Eingang der Zahlung des Jahresbeitrags auf dem Clubkonto bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu sorgen.

§ 5 Erstattung von Beiträgen

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich. In Ausnahmefällen - zum Beispiel durch Tod - werden überzahlte Beiträge für komplette Monate, in denen die Mitgliedschaft nicht mehr besteht, erstattet. Die Aufnahmegebühr ist - auch anteilig - nicht Erstattungsfähig.

§ 6 Zahlungsverzug

Ein Mitglied ist im Zahlungsverzug

- a) als Teilnehmer am Lastschriftverfahren, wenn die Lastschrift nicht eingelöst werden kann oder zurückbelastet wird,
- b) als Selbstzahler, wenn der Jahresbeitrag nicht zum 31.01. auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.

Als Folge des Zahlungsverzugs ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds, insbesondere kann dem Mitglied die Teilnahme am Sportbetrieb verweigert werden. Erfolgt trotz Zahlungserinnerung kein Ausgleich der Beitragsschuld binnen 6 Monaten, kann das Mitglied per Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss oder das Ausscheiden aus dem Verein führt nicht zum Erlass etwaiger Beitragsschulden oder anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Stand.2026

TSC Unterschleißheim e.V.

Der Vorstand



FINANZORDNUNG

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich in erster Linie aus Mitgliedsbeträgen und Zuwendungen. Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen so zu bemessen, dass der Verein seinen regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen während des laufenden Wirtschaftsjahres nachkommen kann.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann eingerichtet werden, um allgemeine, sachfremde Aufgaben, z.B. die Bewirtung bei Veranstaltungen des Vereins, zu unterstützen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf weder aus dem allgemeinen Vermögen noch aus Mitteln steuerbegünstigter Bereiche des Vereins finanziert werden.

Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen in das allgemeine Vermögen des Vereins überführt werden und können zur Finanzierung steuerbegünstigter Zwecke herangezogen werden.

Nicht in das allgemeine Vermögen überführte Sach- und Vermögenswerte aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind grundsätzlich getrennt vom ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben aufzuzeichnen.

Zweckgebundene Zuwendungen und Spenden

Der Verein kann zur Finanzierung seiner satzungsmäßigen Aufgaben neben Beiträgen auch auf Zuwendungen, auf zweckgebundene Mittel innerhalb deren Zweckbestimmung und auf Spenden zurückgreifen. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Zweckbindung mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins vereinbar ist.

Haushaltsplan und Wirtschaftsjahr

Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, aus dem die erwarteten Einnahmen, geplante Ausgaben sowie die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ersichtlich sind.

Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie die Vermögensentwicklung sind fortlaufend aufzuzeichnen und mit Belegen nachzuweisen.

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind in fortlaufenden Verzeichnissen (Geräte- und Anlagenverzeichnis) zu führen.



Bei Bedarf können Unterzahlstellen, z.B. für die Turnierabwicklung, eingerichtet werden. Die Verwaltung einer Unterzahlstelle kann vom Schatzmeister auf den damit Beauftragten delegiert werden. Die Abrechnungen, Belege und fortlaufenden Aufzeichnungen der Unterzahlstelle sind dem Schatzmeister zur Aufnahme in den Rechenschaftsbericht spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

Erstellung von Rechnungsabschlüssen

Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen, der Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den Bereichen des ideellen Vereinsbetriebes, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausweist, weiterhin eine Vermögensaufstellung. Es müssen die Entwicklung der Zahlenwerke dargestellt werden.

Der Rechnungsabschluss ist zu den Kassenunterlagen zu nehmen und der Mitgliederversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts offenzulegen.

Mit der laufenden Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses kann auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung auch ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beauftragt werden. Diese Beauftragung entbindet den Schatzmeister jedoch nicht von seinen Obliegenheiten.

Kassenprüfung

Der Rechnungsabschluss und die Kassenführung sind von den durch die Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfern auf Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung der Mittelverwendung mit den satzungsmäßigen Zwecken zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind gleichberechtigt und prüfen voneinander unabhängig.

Gegenstand der Kassenprüfung sind

- die rechnerische Richtigkeit des Rechnungsabschlusses,
- die Vollständigkeit und Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie zur Vermögensentwicklung und
- die Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen durch Belege, Kontoauszüge und sonstigen Unterlagen, sowie
- die satzungs- und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.

Art und Umfang der Prüfung werden von den Kassenprüfern in pflichtgemäßem Ermessen weisungsfrei festgelegt. Es ist jedoch mindestens eine stichprobenartige Überprüfung der wesentlichen Sachverhalte durchzuführen. Der Vorstand hat bei der Aufklärung von Einzelsachverhalten mitzuwirken.

Die Kassenprüfer erstellen einen Bericht, aus dem sich sämtliche wesentlichen Feststellungen während der Prüfung und ein Gesamturteil ergeben sollen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist zu den Kassenunterlagen zu nehmen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Kommen die Kassenprüfer zu keinem oder keinem einheitlichen Ergebnis, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer bzw. einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen.



Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung

Der Rechnungsabschluss für das zurückliegende Wirtschaftsjahr ist der Mitgliederversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters offenzulegen.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung unmittelbar.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Einsichtnahme in die Kassenunterlagen zu ermöglichen.



Vergütungsordnung

Vergütungen

Mitglieder und Vorstand dürfen keine Vergütung für deren Tätigkeiten im ideellen Bereich erhalten.

Davon ausgenommen sind Vergütungen im Sinne von §16, die - ggf. auch in pauschalisierter Form - lediglich dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen. Ferner werden Vergütungen an Mitglieder gezahlt, wenn diese als Beauftragte eines übergeordneten Verbandes tätig werden und die Höhe der Vergütung sowie deren Auszahlung in den Statuten des jeweiligen Verbandes geregelt sind.

Trainer, die nicht Mitglied im Tanz-Sport-Club Unterschleißheim sind, erhalten eine Vergütung für die Trainertätigkeit aufgrund eines Anstellungsvertrages (abhängig Beschäftigte) oder einer Trainerhonorarvereinbarung (Selbständige und Freiberufler). Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der erforderlichen und tatsächlich vorhandenen Qualifikation und wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Betroffenen festgelegt. Sofern ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis entsteht, führt der Verein die anfallenden Steuern und Sozialabgaben als Arbeitgeber ab.

In allen anderen Fällen ist der Trainer selbst für die Abführung der Steuern und Sozialabgaben verantwortlich.

Mitglieder erhalten in der Funktion als Trainer / Übungsleiter oder Trainerassistenten eine Aufwandsvergütung in folgender Höhe:

Trainer / Übungsleiter:	30,00 € pro Stunde (60 Minuten)
Trainerassistenten:	25,00 € pro Stunde (60 Minuten)

Bis zur Höhe des gesetzlich geregelten Freibetrags (§3 Nr. 26 EStG) wird die Übungsleiterpauschale steuer- und abgabenfrei ausgezahlt. Die Tätigkeit als Übungsleiter soll in einer schriftlichen Vereinbarung oder einem Vertrag geregelt werden.

Aufwandsersatz

Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz entstandener Aufwendungen in der Eigenschaft

- als Vorstand oder Funktionsträger im Rahmen ihrer Vorstands- oder Funktionstätigkeit,
- als Trainer / Übungsleiter / Trainerassistent,
- im Rahmen der pädagogischen Betreuung von Mitgliedern und
- und als Turniersportler im Rahmen der Teilnahme an Wettkämpfen, wenn sie hierzu vom Verein gemeldet wurden (siehe Turniersport-Förderung).

Die Teilnahme an Turnierveranstaltungen als Begleitperson oder Zuschauer, die Teilnahme am Training sowie der Besuch von sonstigen Veranstaltungen des Vereins begründen keinen Anspruch auf Aufwandsvergütung oder Auslagenersatz.



Erstattungsfähig sind Aufwendungen für

- Fahrten mit dem privateigenen PKW,
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- Bahn-, Flug und Schiffsreisen,
- verauslagte Eintrittsgelder, Start- und Anmeldegebühren,
- Erwerb und Erhalt von Verbandslizenzen¹ und
- Güter, die in das Vermögen des Vereins überführt werden oder im Rahmen der ideellen Vereinstätigkeit verbraucht werden.

Die Erstattung von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn diese nicht entstanden sind oder bereits durch einen Dritten erstattet wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erstattung von Aufwendungen, für die ein vorrangiger Erstattungsanspruch gegenüber Dritten besteht, oder die überwiegend im eigenen Interesse des Betroffenen liegen.

Die Gewährung eines Aufwandsersatzes für Turniersportler im Rahmen der Teilnahme an Wettkämpfen ist nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins möglich und steht daher stets unter Vorbehalt.

Der Vorstand kann jederzeit die Gewährung des Aufwandsersatzes für Turniersportler im Rahmen der Teilnahme an Wettkämpfen aussetzen oder beschränken, wenn erkennbar ist, dass die Inanspruchnahme des Aufwandsersatzes die finanzielle Handlungsfähigkeit des Vereins gefährdet. Der Vorstand hat die Gewährung des Aufwandsersatzes für Turniersportler im Rahmen der Teilnahme an Wettkämpfen auszusetzen, wenn erkennbar ist, dass der Verein dadurch der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Der Beschluss des Vorstands ist den Betroffenen Sportlern bekanntzugeben.

Obergrenzen der Aufwandsvergütung

Aufwendungen werden bis zur nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch bis zu den nachfolgend aufgeführten Obergrenzen erstattet.

Fahrt- und Flugkosten werden für Fahrten mit der Bahn in der zweiten Klasse sowie für Flüge in der jeweils kostengünstigsten Buchungsklasse bis höchstens 250,00 € und für Fahrten bei Benutzung des privateigenen PKW mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € ersetzt. Liegen triftige Gründe für höhere Kosten vor und hat der Vorstand vor Antritt oder Buchung der Reise zugestimmt, können im Einzelfall auch höhere Kosten erstattet werden.

Übernachungskosten im Inland sind bis 85,00€ je Übernachtung (ohne Frühstück und Nebenkosten) erstattungsfähig, es sei denn die Zimmerreservierung wurde von der Geschäftsstelle des Vereins oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung vorgenommen. Übernachtungskosten im Ausland werden entsprechend den Regelungen zur „steuerliche(n) Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen“ des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

Für die Teilnahme von Turniersportlern an Wettkämpfen wird kein Aufwandsersatz gezahlt, es sei denn, es wurde zwischen den Turniersportler(n) und dem Vorstand vorher etwas anderes vereinbart.

¹ Davon ausgenommen ist der Erwerb von Lizenzen zum Start für Einzel- und Formationswettbewerbe
TanzSportClub Unterschleißheim e.V. | Am Weiher 26 | 85716 Unterschleißheim | www.tsc-unterschleissheim.de
1. Vorsitzender: Peter Klempfner | Schatzmeister: Andreas Kratzl | Amtsgericht München VR 11397



Entstehung und Geltendmachung des Anspruchs auf Aufwandsvergütung

Der Anspruch auf Aufwandsvergütung entsteht

- für Aufwendungen der Funktionsträger und bei pädagogischer Betreuung unmittelbar nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung, bei mehrtägigen Veranstaltungen am letzten Veranstaltungstag,
- für die 150,00 € übersteigenden Reisekosten des Vorstands am Tag nach Beendigung der Reise,
- für Trainer/Übungsleiter/Trainerassistenten zum Ende des nächsten auf die Leistungserbringung folgenden Monats und
- in allen übrigen Fällen zum Ende des Jahres, in dem die Aufwendungen angefallen sind.

Der Anspruch ist durch Vorlage einer schriftlichen Abrechnung geltend zu machen und durch Belege nachzuweisen. Der Antrag auf Kostenerstattung ist vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen. Zusammen mit der Geltendmachung des Anspruchs hat der Anspruchsberechtigte zu erklären, ob eine Auszahlung der Aufwandsvergütung gewünscht wird oder ob auf die Auszahlung verzichtet wird. Die Entscheidung trifft der Anspruchsberechtigte eigenständig, weisungsfrei und ergebnisoffen.

Verzichtet der Anspruchsberechtigte freiwillig auf die Auszahlung der zustehenden Aufwandsvergütung, wird auf Antrag eine Zuwendungsbestätigung über den Aufwandsverzicht erstellt. Als Tag der Zuwendung gilt das Datum der Geltendmachung des Anspruchs. Die Erklärung des Verzichts ist bindend und unwiderruflich; sie hat innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs zu erfolgen.

Die Frist für Anträge auf Kostenerstattung beträgt sechs Monate nach Entstehung des Anspruchs. Für nach Ablauf der Ausschlussfrist vorgelegte Anträge auf Aufwandsersatz ist eine Abrechnung nicht mehr möglich.

Die Verjährung der Ansprüche setzt mit dem Tag des Entstehens eines Anspruchs auf Aufwandsvergütung nach §18 Abs. 1 ein und richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.



Turniersport-Förderung

Der Verein fördert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten seine Leistungssportler. Die Förderung honoriert sowohl die Leistungen als auch die finanziellen Aufwendungen der Athleten für die Teilnahme an Wettbewerben.

Zuschüsse, die der Verein für Aktivitäten seiner Athleten von Dritten erhält, können direkt an diese in Form von Trainingsförderungsleistungen weitergegeben werden.

Folgende Regelsätze gelten für die Turniersport-Förderung:

Stufe / Platz	Stufe 1 <i>Offene Turniere / Breitensport-Wettbewerbe</i>	Stufe 2 <i>Landesmeisterschaften / Bayernpokal-Turniere</i>	Stufe 3 <i>DTV-Turniere (Hessen tanzt / Blaues Band u.ä.)</i>	Stufe 4 <i>DM / DP / DTV-Ranglisten Gold- / Diamond-Cup</i>	Stufe 5 <i>WM / EM / GrandSlam World Open / Rising Stars WDSF u.ä.</i>
1	150,00 €	300,00 €	500,00 €	800,00 €	1.200,00 €
2 oder 3	125,00 €	250,00 €	400,00 €	600,00 €	900,00 €
4 bis 6	100,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €	600,00 €
7 bis 12	75,00 €	150,00 €	200,00 €	300,00 €	500,00 €
13 bis 24	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	400,00 €
25 bis 48		50,00 €	100,00 €	150,00 €	300,00 €
49 bis 96			50,00 €	100,00 €	200,00 €
97 bis 150				50,00 €	100,00 €
ab 151					50,00 €

Die jährliche Förderung ist pro Paar / pro Solist/-in auf maximal 2.000,00 € begrenzt, es sei denn der Schatzmeister legt im Einzelfall eine abweichende Förderhöhe fest.

Ebenso kann der Schatzmeister in Abhängigkeit von der Finanzsituation / der Zuschüsse und Spenden die Turniersport-Förderung jederzeit aussetzen.

Der Förderzeitraum ist jährlich der 01.10. bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

Stand: 2026

Tanz-Sport-Club Unterschleißheim e.V.



Die Finanzordnung umfasst 10 Seiten (inkl. dieser).

Version 2026

Stand des Erlasses: 01.04.2026

Der Vorstand